

apost., ed. 5, Col. 1697 u. 5.; van Espon, Diss. can. de dispensationibus (in Opp. omn. II. Lov. 1753); Collet, Traité des Dispenses, 2 Part., Paris 1752—1753; Fiebach, Diss. de indole ac virtute dispensat. sec. principia juris can., Vratisl. 1857; Vering, De principii dispensationum (im Archiv für kathol. K.-R. I); Scheurl, Der Dispensationsbegriff des canon. Rechts (Zeitschr. f. K.-R. XVII. [Permaneber.])

Disputation (Religionsgespräch, Conferenz), Beipredung über Gegenstände der Glaubens- oder Sittenlehre oder damit zusammenhängender Thatsachen zum Zwecke ihrer Vertheidigung. Von der einfachen (materiellen) Schuldisputation, vorgekommen des Unterrichts und der Uebung halber (Scavini, Theol. mor. tr. 8, n. 918, ed. Malt. 1863, II, 551), ist zu unterscheiden die formelle Disputation mit wirtlichen Gegnern der religiösen Wahrheiten. Letztere kann nun von einzelnen Personen unter sich im engeren Kreise abgehalten werden (Privatdisputation) oder vor einer größeren Anzahl von Zuhörern (öffentliche Disputation). An sich und nach dem natürlichen Rechte ist zur Erlaubtheit einer jeden Disputation vor Allem nothwendig, daß der Vertheidiger der Wahrheit im Glauben fest begründet, über den Gegenstand der Beipredung wohl unterrichtet und zur Vertheidigung seiner Sache geschickt sei. In diesem Sinne fordert 1 Petr. 3, 15 auf, „immer bereit zu sein zur Verantwortung gegen jeden, der Rechenschaft fordert über unsere Hoffnung“. Ferner ist erforderlich, daß entweder für den Gegner oder für die Zuhörer Nutzen aus der Disputation erwartet werden kann. Weil aber selten diese Bedingungen sich vereinigt finden, und weil es 2 Tim. 2, 14 heißt: „Laß dich in keinen Wortstreit ein; denn er nützt zu nichts, als zum Untergange der Zuhörer“, hat die Kirche den Laien ohne Ausnahme, selbst den gelehrten Laien jede öffentliche oder Privatdisputation mit Häretikern über den katholischen Glauben bei Strafe der zu verhängenden Excommunication verboten (c. 2, § 1 De haereticis in VI). Es gründet dieses Verbot in der Gefahr, den eigenen Glauben zu verlieren, den Häretiker in seiner Irlehre zu bestärken, die Zuhörer, zumal wenn sie schwachen Glaubens oder unerfahren sind, zu verwirren, und durch ungenügende Vertheidigung eine Geringschätzung des katholischen Glaubens zu veranlassen. Doch ist es die Ansicht von Canonisten und Moralisten, daß dieses positive Verbot, soweit es sich auf Privatdisputationen bezieht, in bringenden Fällen und in Gegenden, wo Katholiken und Aukatholiken unter einander leben, nicht verpflichtet, wobei freilich die oben besprochene natürliche Verpflichtung bestehen bleibt. Dem Cleriker dagegen ist unter den nothwendigen Voraussetzungen eine solche Privatdisputation erlaubt, ja geboten, wo sie zur Belehrung der Unwissenden, zur Zurückweisung des übermüthigen, herausfordernden Gegners, überhaupt zur Ehre Gottes oder der Kirche nothwendig oder nützlich ist. Eine öffentliche Disputation mit Häretikern darf

jedoch niemals ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes abgehalten werden (S. C. C. 8. Mart. 1658), „weil meistens in Folge von Geschwätzigkeit, Frechheit oder Voreingenommenheit der applaudirenden Zuhörer der Irrthum die Oberhand behält, die Wahrheit unterliegt“. Aber auch wenn die Kirche die Erlaubniß zu einer öffentlichen Disputation gibt, so verlangt sie immerhin, daß, falls über einen Gegenstand der Glaubens- und Sittenlehre bereits eine Entscheidung des kirchlichen Lehramtes vorliegt, dieser Anspruch bei der Disputation niemals in Frage gestellt werde. Gleiches würde gelten von einer Wahrheit, welche allgemein von der katholischen Kirche als Glaubenswahrheit gelehrt und festgehalten wird. Die Prüfung der Wahrheit darf nur ein examen elucidationis, nicht ein examen revisionis sein. Die Disputation darf stattfinden zur Belehrung der Unwissenden, zur Aufklärung von Mißverständnissen (wie z. B. die vom hl. Augustin zu Carthago im J. 411 veranstaltete Conferenz), nicht aber, um das kirchliche Glaubensdecret oder die kirchliche Glaubenslehre selbst zu prüfen und abzuändern. Der kirchliche Glaubensinhalt bleibt allein der Boden, auf welchem eine solche Disputation sich bewegen darf. Es ist die Ansicht aller Väter und wurde in der Praxis stets von der Kirche festgehalten (vgl. Hergenröther, Kritik der von Döllinger'schen Erklärung vom 28. März 1870, Freiburg 1871). In diesem Sinne sagt unter Anderem Athanasius (De decret. Nicaen. Syn. n. 4, ed. Migne, PP. gr. XXV, 429): „Wie sollten die nicht unrecht handeln, die auch nur daran denken, einer so großen öcumenischen Synode (von Nicäa) zu widerprechen?“ Als nach der Synode von Chalcedon 451 der Patriarch von Alexandria Timotheus Melurus eine neue Synode verlangte, widersetzte sich Papst Leo, weil das heiße, die Kämpfe eher vermehren als beschwichtigen. Zwar sandte er auf des Kaisers Wunsch zwei Legaten, aber nur zur Belehrung der Unwissenden, nicht zur Disputation mit den Feinden des Glaubens (Leo M., ed. Ballerini, Ep. 145. Ep. 156, c. 1—3. Ep. 157. 158. 160, c. 2. 161. 162, c. 1 sq.). So schrieb er z. B. Ep. 162, c. 3: „Ueber die besondern Gegenstände wagen wir nicht, uns in eine Verhandlung einzulassen, als ob das zweifelhaft und hinfällig sei, was eine so erhabene Auctorität durch den heiligen Geist festgestellt hat“ (vgl. Ep. 164, 2. 3. 5). Als später die Kaiser Leo III. und Michael II. durch ein Religionsgespräch zwischen den Katholiken und Monoklasten das siebente allgemeine Concil zu beiseitigen suchten, widerstanden der Patriarch Nephorus, die Bischöfe und die Aebte mit Berufung auf das Concil. Es war die Praxis der Kirche in allen Jahrhunderten (vgl. Hergenröther a. a. O.), und die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Praxis dargehan. Das Resultat solcher Disputationen war gewöhnlich nur eine größere Erbitterung der Gegner und eine weitere Verbreitung des Irrthums. Beide Parteien